

Vorbemerkungen zu §§ 102 bis 114 SGB X Tit. 3 RdSchr. 83a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Vorbemerkungen zu §§ 102 bis 114 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre
Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

**Vorbemerkungen zu §§ 102 bis 114 SGB X Tit. 3 RdSchr. 83a – Weitergeltung
spezieller Erstattungsvorschriften**

Neben den in §§ 102 bis 105 SGB X normierten Erstattungsansprüchen bleiben einige außerhalb des SGB X vorgesehene Erstattungsansprüche bestehen, insbesondere [jetzt] § 18c Abs. 5 , § 19 BVG . Auf diese Erstattungsansprüche finden §§ 107 bis 114 SGB X Anwendung, soweit in den speziellen Vorschriften nichts Abweichendes vorgesehen ist. Also ist auch die Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) sowie die Geringfügigkeitsgrenze (§ 110 Satz 2 SGB X) auf die außerhalb des SGB X geregelten Erstattungsansprüche anzuwenden.